



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Gossau ZH besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Gossau ZH.

Art. 2 Das Ziel des Vereins ist die Pflege der Landschaft, im Besonderen die Erhaltung der biologischen Vielfalt

- von einheimischen Pflanzen- und Tierarten und
- von charakteristischen Lebensräumen, wie Magerwiesen, Streuwiesen, Hecken, Bachläufen, Feuchtgebieten, Weihern usw.

Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Förderung des Naturschutzgedankens bei der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend;
- Mitwirkung bei der Pflege und Gestaltung von Schutzobjekten;
- Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen;
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und der Landwirtschaft zur Erfüllung der Naturschutzaufgaben;
- Stellungnahmen zu Naturschutzfragen von kommunaler und regionaler Bedeutung und im Bedarfsfall Eingabe an die zuständige Behörde.

Art. 4 Der Verein ist dem Zürcher Kantonalverband für Vogelschutz angeschlossen.

II. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich

zu den Idealen des Naturschutzes bekennen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft ist mit der Bezahlung des Jahresbeitrages gewährleistet.

Art. 7 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 9 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 10 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 11 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Auktionen zur Finanzierung von Naturschutzaufgaben.

Art. 12 Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

Art. 13 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.

Art. 14 Die ordentliche GV findet im ersten Vierteljahr statt und muss mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen zum Vorstand bis Ende Dezember eingereicht werden.

Art. 15 Der ordentliche GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresberichte;
- Festlegung des Mitgliederbeitrags und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder und der Revisoren;

– Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen und Vereinsauflösung, über Beitritt zu anderen Organisationen und über Ausschluss von Mitgliedern.

- Art. 16 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.
- Art. 17 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesend Mitglieder es verlangt.
- Art. 18 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 20 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 21 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 22 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 24 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr im Sinne der Zielsetzungen des Vereins über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
- Art. 25 Diese Statuten wurden an der ordentliche Generalversammlung vom 13. März 1987 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. April 1967.

Naturschutzverein Gossau ZH

Der Präsident:

Der Aktuar:

H. Lienhart

H. Schneider